

Reglement der Rekurskommission

Gestützt auf die Statuten, Art. 22, erlässt die Generalversammlung der SGfB für die Arbeit der Rekurskommission das folgende Reglement:

1. Wahlen und Organisation
 - Als Mitglieder der Rekurskommission werden von der SGfB unabhängige Personen gewählt. Insbesondere dürfen keine Delegierten der Kollektivmitglieder, Mitglieder der SGfB, des Vorstandes oder anderer Kommissionen Einsitz nehmen.
 - Die Generalversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder der Rekurskommission für eine Amtsdauer von drei Jahren (vgl. Art. 22/5-7 der Statuten).
 - Die Rekurskommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Übrigen konstituiert sich die Rekurskommission selbst.

2. Zulässigkeit des Rekurses (Anfechtungsobjekt)
 - Entscheide und Beschlüsse des SGfB Vorstandes und der SGfB Kommissionen können mit Rekurs einem bei der Rekurskommission angefochten werden.
 - Ausdrücklich ausgenommen sind die Aufnahmeentscheide und der Ausschluss gemäss Statuten Art. 5/2-3 und 6/3.

3. Überprüfungsbefugnis der Rekurskommission (Kognition)
 - Grundsätzlich beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis der Rekurskommission auf die formelle Richtigkeit eines Entscheides. Sie prüft namentlich, ob der Entscheid nach Massgabe von Gesetz und Statuten vom zuständigen Organ, in richtiger Zusammensetzung sowie korrektem Verfahren

ergangen ist.

- Soweit es die Statuten und Reglemente ausdrücklich vorsehen, kommt der Rekurskommission die Befugnis zur materiellen Überprüfung sowie der Angemessenheit eines Entscheides zu.

4. Rekursbefugnis

- Rekurse können von allen Parteien eingereicht werden, die vom zu rekurrierenden Entscheid direkt betroffen sind.

5. Rekurschrift

- Ein Rekurs ist schriftlich und innert längstens 30 Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides gemäss Merkblatt «Wie reiche ich einen Rekurs ein?» bei der Rekurskommission zu erheben.
- Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder, falls nicht möglich, genau zu bezeichnen.
- Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die oder der Vorsitzende der Rekurskommission kann die aufschiebende Wirkung aus besonderen Gründen ausser Kraft setzen.

6. Kosten

- Die Rekursgebühr beträgt Fr. 500.--. Sie ist mit der Einreichung des Rekurses zu entrichten.
- Bei Gutheissung des Rekurses ist die Rekursgebühr zurück zu erstatten.
- Sollte der Rekurrent oder die Rekurrentin durch eigenes Verhalten (z.B. unvollständige Unterlagen, mangelhafte Auskunft etc.) zum zu rekurrierenden Entscheid beigetragen haben, so kann die Rekurskommission entscheiden, dass die Rekursgebühr nicht oder nur Teile davon zurück zu erstatten sind.

7. Rekursverfahren

- Nach Eingang des Rekurses holt die Rekurskommission beim Vorstand und/oder bei der fachlich zuständigen Kommission einen Bericht ein.
- Je nach Problemstellung kann die Rekurskommission weitere Fachpersonen anhören oder zuziehen.
- Die Rekurrentin oder der Rekurrent hat Anspruch auf Gehör. Sie oder er kann zu sämtlichen Unterlagen und Berichten, welche der Rekurskommission zum Rekursentscheid vorliegen oder im Rahmen des Rekursverfahrens eingeholt worden sind, vor dem Entscheid über den Rekurs Stellung nehmen. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- Gelangt die Rekurskommission zum Ergebnis, dass Verfahrensfehler vorliegen, wird der Entscheid zur Neu Beurteilung an die zuständige Stelle zurückgewiesen.
- Wo der Rekurskommission die Kompetenz zur materiellen Beurteilung sowie der Überprüfung der Angemessenheit zukommt, kann die Rekursinstanz einen eigenen Entscheid fassen.
- Im Übrigen richtet sich das Rekursverfahren sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968.

8. Rekursentscheid

- Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichtscheid.
- In besonderen Fällen können die Mitglieder ihren Entscheid statt durch persönliche Anwesenheit auch durch telefonische Teilnahme oder schriftlich fällen. Ob ein besonderer Fall vorliegt, entscheidet die/der Vorsitzende.

- Ist ein Mitglied der Rekurskommission in einer Rekursangelegenheit befangen, dann tritt es bei der Behandlung des entsprechenden Geschäfts in den Ausstand. Sinkt dadurch die Zahl der verhandlungsfähigen Mitglieder der Rekurskommission auf unter drei, muss für die Dauer des Rekursverfahrens ein Ersatz nominiert werden. Zuständig für die Nomination des Ersatzmitglieds ist die Rekurskommission.
- Tritt der/die Vorsitzende in Ausstand oder ist an der Ausübung ihrer/seiner Funktion verhindert, dann übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Rekursverfahrens.
- Die Rekurskommission versieht den Rekursentscheid mit einer schriftlichen Begründung.

9. Persönlichkeitsschutz

- Die Persönlichkeitsrechte aller am Rekurs beteiligten Personen und allfälliger Betroffener sind zu wahren. Insbesondere dürfen Personendaten und Angaben, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen gestatten, ohne explizite Einwilligung des/der Betroffenen nicht an Personen bekannt gegeben werden, die nicht direkt am Rekursverfahren beteiligt sind.

10. Schweigepflicht

- Die Mitglieder der Rekurskommission haben über sämtliche Wahrnehmungen bei der Ausübung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren.
- Die Schweigepflicht gilt auch für alle im Rekursverfahren involvierten Stellen (Parteien, Experten, Sekretariat etc.).

Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Rücktritt aus der Rekurskommission bzw. dem Ende des Rekursverfahrens weiter.

11. Entschädigung

- Die Mitglieder der Rekurskommission haben Anspruch auf eine Entschädigung von pauschal Fr. 300.-- pro Rekursfall.

12. Archivierung

- Die Rekursakten werden nach Abschluss des Rekursverfahrens archiviert.

13. Tätigkeitsbericht

- Die Rekurskommission erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Dieses Reglement ist durch die Generalversammlung am 11. März 2019 beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt alle früheren Rekursreglemente.